

## DER GEMEINDEVORSTAND

Gemeinde Mainhausen · Rheinstraße 3 · 63533 Mainhausen

Piratenpartei Offenbach Stadt und Kreis  
Helge Herget  
Goerdeler Straße 112 a  
63071 Offenbach am Main

Fachbereich Bürger und Ordnung  
Sicherheit & Ordnung

Ansprechpartner:  
Elke Hainz

Nur für Rücksprachen Büroadresse:  
Rheinstraße 3  
63533 Mainhausen  
[www.mainhausen.de](http://www.mainhausen.de)

Durchwahl (06182) 8900-66  
[e.hainz@mainhausen.de](mailto:e.hainz@mainhausen.de)

Unser Zeichen/ Mandatsreferenz:  
OA/Ha

Datum: 08.01.2021

### SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS Nr. 1221-P-05/2021

Gemäß § 16 Abs. 1 Hess. Straßengesetz vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437) in der amtlich aktuellen Fassung erhalten Sie die widerrufliche Erlaubnis zur Sondernutzung des öffentlichen Straßengeländes für das Plakatieren von Wahlplakaten anlässlich der **Kommunalwahl am 14.03.2021**

**vom 30.01.2021 bis 15.03.2021**  
**einschließlich.**

Im Bereich der Kindergärten hat das Plakatieren zu unterbleiben. Auf Punkt 8 der umseitig aufgeführten Auflagen wird gesondert hingewiesen.

**Bitte berücksichtigen Sie, dass es voraussichtlich mehrere Bewerber geben wird.**

**Außerdem weisen wir darauf hin, dass bei Plakatierung außerhalb des o. a. genehmigten Zeitraumes die Plakatständer kostenpflichtig nach § 49 HSOG im Rahmen der Ersatzvornahme entfernt werden.**

#### **Gebührenfestsetzung:**

Es sind zu erheben: Verwaltungsgebühr € 0,00 gem. Verwaltungskosten VO

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelebt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mainhausen, Rheinstr. 3, 63533 Mainhausen, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landrat des Kreises Offenbach, Werner-Hilpert-Str. 1, 63128 Dietzenbach, gewahrt.

Im Auftrag



Elke Hainz



Postanschrift  
Rheinstraße 3  
63533 Mainhausen  
Telefon 06182 8900-0  
Fax OT Zellhausen 06182 8900-40  
Fax OT Mainflingen 06182 8900-77

Öffnungszeiten  
Mo. u. Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
Di. 14:00 - 17:30 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 07:30 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen SEPA  
Sparkasse Langen Seligenstadt  
Vereinigte Volksbank Maingau VVB  
Volksbank Seligenstadt

Steuernummer: 044 226 24537

IBAN  
DE 06 5065 2124 0017 0162 39  
DE 37 5019 0000 0001 3000 40  
DE 45 5069 2100 0004 0056 00  
GID-Nr.:DE49MHS00000014219

BIC  
HELADEF1 SLS  
FFVBDEFF  
GENODE 51 SEL

Auflagen:

1. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass keine Sichtbehinderung für Verkehrsteilnehmer entsteht.
  - 1.1 Kreuzungsbereiche und Straßeneinmündungen sind grundsätzlich mit einem Abstand von mindestens 5 m freizuhalten.
  - 1.2 Der Abstand zu Fußgängerüberwegen bzw. Fußgängerschutzanlagen und zu größeren Grundstücksein- und ausfahrten hat mindestens 10 m zu betragen.
2. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass keine Behinderung für Verkehrsteilnehmer (Fußgänger) entsteht.
  - 2.1 Bei einer Bürgersteigbreite bis zu 1,20 m dürfen keine Ständer aufgestellt werden.
  - 2.2 Bei einer Bürgersteigbreite bis zu 1,50 m dürfen die Ständer nur längs zur Straße gestellt werden.
  - 2.3 Die Ständer sind nur am Bürgersteigrand (entweder zur Grundstücksgrenze oder zur Straße (Abstand min 30 cm zur Fahrbahn)) aufzustellen.
  - 2.4 Plakate dürfen nicht fest mit Licht- oder Verkehrsmasten verbunden werden.
3. Plakatierungen, Plakatständer und Werbetafeln an vorfahrtsregelnden Verkehrsschildern werden untersagt, insbesondere im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ampelanlagen ist das Plakatieren ebenfalls unzulässig.
- 3.1 Wegweiser sowie Vorwegweiser sind von jeglicher Plakatwerbung freizuhalten.
4. Das Ankleben, Anheften und Annageln von Plakaten oder Plakatständern an Bäumen wird ausdrücklich untersagt.
5. Das Eingraben von Plakatständern in öffentlichen Anlagen sowie das Herausnehmen von Bürgersteigplatten ist nicht gestattet.
6. Die Plakatständer sind so zu befestigen, dass ein Umstürzen auch bei schlechter Witterung nicht möglich ist (Draht, starke Kordel, Einschlagen der Haltestäbe usw.).
7. Abgerissene Plakate und Plakatteile sind unverzüglich von der Fahrbahn und dem Bürgersteig zu entfernen oder zu überkleben; das Gleiche gilt für öffentliche Grünanlagen und sonstige Plätze. Die Reinigungspflicht ist besonders bei der Beseitigung der Plakatständer zu beachten.
8. Zerstörte oder erheblich beschädigte Ständer sind unverzüglich zu entfernen und ggf. neue Ständer aufzustellen.
9. Die in der Erlaubnis gesetzten Fristen sind einzuhalten.
10. Verkehrspolizeiliche Einschränkungen sind in jedem Fall zu beachten.

Die vorgenannten Auflagen sind **s o f o r t** zu erfüllen.